

Fachanwalt für Steuerrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: Juli 2008

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO)

Die jeweils aktuelle Fassung kann auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer eingesehen werden. (www.brak.de)

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischen Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird. (§ 2 Abs. 1 FAO)

II.

Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gem. § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch eines solchen Fachlehrgangs ist gem. § 6 Abs. 2 FAO durch Vorlage von Zeugnissen des Lehrgangsveranstalters zu belegen.

Aus den Zeugnissen des Lehrgangsveranstalters muss hierbei gem. § 4 Abs. 2 FAO hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 9 FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass der Lehrgangsteilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Fachlehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.

Dem Antrag sind das Teilnehmerzertifikat und die während des Fachlehrgangs gefertigten Leistungskontrollen sowie die Bewertungen **vollständig** und im **Original** beizufügen.

Aus dem Teilnehmerzertifikat muss ersichtlich werden, dass sämtliche in § 9 FAO normierten Bereiche im Rahmen des Lehrganges behandelt worden sind. Es empfiehlt sich daher, z.B. einen Terminplan des Fachlehrganges beizufügen, oder gegebenenfalls mit dem Lehrgangsveranstalter Rücksprache zu halten.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass gem. § 4 Abs. 1 S. 3 FAO die neben den 120 Lehrgangsstunden die erforderlichen 40 Zeitstunden für Buchhaltung und Bilanzwesen gesondert ausgewiesen werden.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen.

Gegebenenfalls können Fortbildungsnachweise oder andere Nachweise eingereicht werden, die den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse bei Fehlen eines Fachlehrganges belegen können. Dies können insbesondere sein: Nachweise über herausgehobene Lehrtätigkeit, umfangreicherer wissenschaftliche Veröffentlichungen in mehreren Teilbereichen des Fachgebiets, umfangreiche Vortragstätigkeiten im Rahmen fachjuristischer Seminare.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass gem. § 4 Abs. 3 FAO die außerhalb eines Fachlehrganges erworbene besondere Kenntnis dem im jeweiligen Fachlehrgang vermittelten Wissen entsprechen muss.

III.

Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 b) i.V.m. § 9 FAO.

Zum Nachweis der Voraussetzungen von § 5 b) FAO sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 FAO Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen:

- Aktenzeichen
- Gegenstand
- Zeitraum
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Zweckmäßigerweise sollte in der Überschrift darauf hingewiesen werden, welcher Bereich gerade angesprochen wird, also zum Beispiel: § 9 Nr. 1 Buchführung und Bilanzwesen.

Art und Umfang der Tätigkeit sind so kurz zu beschreiben, dass der Berichterstatter sich ohne weitere Nachfragen ein Bild von dem Fall, der Tätigkeit und des Umfangs der Sache machen kann. Der Großteil der verzögernden Nachfragen bezieht sich auf mangelhafte Angaben zu diesem Punkt.

Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Falllisten sollten in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein.

Es müssen insgesamt 50 Fälle aus den in § 9 FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden, die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragsstellung **persönlich** und **weisungsfrei** bearbeitet wurden. Fälle, die vor dem Berichtszeitraum begonnen haben, werden nur berücksichtigt, wenn die inhaltliche Bearbeitung, nicht etwa die kostenmäßige Abwicklung, in dem Bearbeitungszeitraum abgeschlossen worden ist.

Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen mindestens drei der in § 9 Nr. 3 FAO genannten Steuerarten erfasst sein. Ein Nachweis über die Fallbearbeitung in den übrigen Rechtsgebieten des § 9 FAO wird hierdurch **nicht** entbehrlich. Die häufigsten Beanstandungen beruhen auf dem fehlenden Nachweis von Buchführung und Steuerstrafrecht.

Mindestens zehn Fälle müssen rechtsförmliche, d.h. Einspruchs oder Klageverfahren sein, die gesondert gekennzeichnet werden sollen.

IV.

Der Antrag wird zweckmäßigerweise auf dem bei der Kammer hierzu erarbeiteten Vordruck gestellt. Er ist bei der Kammer und im Internet erhältlich unter der Adresse (www.rakcelle.de/formulare/formulare_anwaelte/FA-Antragsformular.pdf)

Der Antrag ist zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen an die Kammer zu übersenden. Mit der Unterschrift versichert der/die Antragssteller/in, dass er/sie in einem Zeitraum von 6 Jahren vor der Antragsstellung mindestens 3 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen ist (§ 3 FAO). Er/Sie versichert ferner, dass die mit dem Antrag eingereichten Fälle, wie es § 5 Abs. 1 S. 1 FAO verlangt, eigenständig und weisungsfrei bearbeitet worden sind.

V.

Nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 350,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Celle, Commerzbank Celle, BLZ 257 400 61, Konto-Nr.: 282801000) wird der Antrag auf die Mitglieder des Fachausschuss verteilt, wobei der im laufenden Prüfungsverfahren fungiert der Berichterstatter als Ansprechpartner für den/die Antragsteller/in.

Nach Abschluss der Prüfung fertigt er ein Votum und leitet es dem zuständigen Kammervorstand zu. Unter Einbeziehung des Votums fasst der Kammervorstand eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Liegen zu diesem Zeitpunkt in der Antragsbegründung behebbare Mängel vor, so weist der Ausschuss den/die Antragssteller/in in der Regel darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

Gemäß § 7 Abs. S. 1 FAO führt der Vorprüfungs-/ Fachausschuss gegebenenfalls ein Fachgespräch.

Stand 3/1997

Fallliste der selbständig bearbeiteten Fälle
von rechtsförmlichen Verfahren
(Einspruchs- oder Klageverfahren)

Aktenzeichen / Steuernummer und Finanzamt/Finanzgericht - nummeriert -	Gegenstand	Bearbeitungszeitraum	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens

Stand 3/1997

Fallliste der selbständig bearbeiteten Fälle
aus allen in § 9 genannten Gebieten;
dabei müssen mindestens drei der in § 9 Ziff. 3 genannten Steuerarten erfaßt sein.

Aktenzeichen/Steuernummer und ggf. Finanzamt - nummeriert -	Gegenstand	Bearbeitungszeitraum	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens